

<p><b>Schleswig-Holsteinischer Landtag</b> □ <b>Umdruck 15/5137</b></p>
---

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Geschäftsführerin Dörte Schönfelder

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, 30.10.2004

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur**

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrte Damen und Herren,

der dbb schleswig-holstein bedankt sich für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Wege der schriftlichen Anhörung.

Nach Einbeziehung unserer für den kommunalen Bereich zuständigen Fachgewerkschaft, komba gewerkschaft schleswig-holstein, teilen wir gern unsere Positionen mit.

#### Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf wird seinem mit dem Titel suggerierten Anspruch unzureichend gerecht, er kann hinsichtlich der Änderungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bestenfalls als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden. Ob die Änderungen der Amtsordnung zielführend sind, muss zumindest bezweifelt werden. Nach unserer Einschätzung soll der Versuch unternommen werden, die Ämter aufzuwerten und als „Großgemeinde“ anzusehen. Die Einführung des Amtsbürgermeisters und der häufige Verweis auf die Gemeindeordnung untermauern dies. Es bleibt jedoch bei einer Hülse, denn Kompetenzverlagerungen zwischen Gemeinde und Amt werden nicht vorgenommen.

Um eine – durchaus erforderliche - Optimierung der Verwaltungsstrukturen zu erreichen, ist ein breiterer Ansatz, auch in kommunalverfassungsrechtlicher Hinsicht, erforderlich. Ziel muss es sein, dass alle bürgernahen Standardaufgaben (z.B. von der Geburtsurkunde über die Kfz-Zulassung, das Erziehungsgeld bis hin zur Sterbeurkunde), die derzeit auf verschiedenen kommunalen Ebenen, sowie auf Landesebene und teilweise auch auf Bundesebene angesiedelt sind, zusammengeführt und vor Ort angeboten werden. An diesem erstrebenswerten Ziel, das der Gesetzentwurf leider nicht fördert, für das wir aber bereits konkrete Ideen entwickelt haben, arbeiten wir gern mit.

#### Zu Artikel 2, Ziffer 3, Buchstabe b)

Die für ehrenamtlich verwaltete Ämter weiterhin vorgesehene uneingeschränkte Kompetenz des Amtsausschusses für Personalentscheidungen führt in der Praxis oft zu ineffizienten Entscheidungswegen und auch zu sachwidrigen Entscheidungen. Hinzu kommt, dass gem. §

83 MBG das Mitbestimmungsverfahren ausgehebelt wird, wenn der Amtsausschuss entscheidet. Dadurch wird der Unmut noch verschärft. Der Ausschluss der Mitbestimmung ist mit dem grundsätzlichen Ziel der Mitbestimmung, durch eine enge und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat gerechte und allseits akzeptierte Entscheidungen zu gewährleisten, auch nicht vereinbar. Wir plädieren deshalb dringend für eine Korrektur. In Frage kommt dafür, die Kompetenz des Amtsausschusses auf Inhaber von Stellen zu beschränken, die dem Amtsvorsteher unmittelbar unterstellt sind. Sollte der Landtag dem nicht folgen, ist zumindest sicherzustellen, dass der Amtsausschuss nicht mehr Entscheidungen an sich ziehen bzw. verändern kann, die aufgrund einer vorgenommenen Übertragung bereits vom LVB oder vom Amtsvorsteher getroffen wurden. Eine dem neuen § 10 Abs. 1 Satz 7 entsprechende Formulierung würde dies sicherstellen.

#### Zu Artikel 2, Ziffer 11

Hier spiegelt sich der Kern des Gesetzentwurfes, die Einführung des Amtsbürgermeisters, wieder. Wir geben zu bedenken, dass hier zusätzliche Stellen geschaffen werden, die zusätzliche Kosten verursachen und aus denen erhebliche Versorgungsansprüche erwachsen – insbesondere im Falle kurzer Amtszeiten. Weiterhin bedeutet die Institutionalisierung des Amtsbürgermeisters einen zusätzlichen Verwaltungs- und damit Kostenaufwand. Das Ziel einer höheren Professionalität der Amtsverwaltungen wird durch den Amtsbürgermeister keineswegs garantiert. Es ist nicht ausgeschlossen und damit durchaus denkbar, dass Personen ohne notwendige Qualifikation zum Amtsbürgermeister gewählt werden. Um eine hohe Professionalität der Amtsverwaltungen sicherzustellen, wird es nach wie vor auf eine gute Qualifikation des Personals ankommen. Eine besondere Rolle kam dabei bisher dem Leitenden Verwaltungsbeamten zu, dessen Qualifikation durch § 15 AO garantiert war. Doch genau dieses Qualifikationserfordernis soll künftig nur noch für ehrenamtlich verwaltete Gemeinden gelten. Dies scheint nicht schlüssig. In der Praxis würde auch künftig auch in hauptamtlich verwalteten Ämtern eine Verwaltungsleitung installiert werden müssen. Reibungsverluste sind zu befürchten.

#### Zu Art. 5, Ziffer 4

Wir begrüßen den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“, der durch die Entfristung der Möglichkeit der „Teildienstfähigkeit“ gefördert werden soll. Dieses Instrument wird aber so lange nicht die gewünschte Wirkung entfalten, bis die finanzielle Schlechterstellung gegenüber einem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht beseitigt wird. Bezogen auf das Nettoeinkommen bleibt nämlich unberücksichtigt, dass ein Versorgungsempfänger steuerrechtlich den Versorgungsfreibetrag beanspruchen kann und für ihn mit dem Eintritt in den Ruhestand zudem der Beihilfesatz steigt. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber reagiert und die Länder ermächtigt, die Gewährung eines ruhegehaltsfähigen Zuschlags zu regeln. Diese Regelung, die eine Akzeptanz der Teildienstfähigkeit und damit eine finanzielle Entlastung des Landes ermöglicht, steht in Schleswig-Holstein bis heute leider aus. Im Zuge der Entfristung der Teildienstfähigkeit sollte diese Regelung nunmehr erfolgen.

#### Zu Art. 7

Die vorgesehene Änderung der KomStOVO beschränkt sich lediglich auf notwendige Folgeänderungen aus der geplanten Änderung der kommunalen Verwaltungsstruktur. Deshalb möchten wir an dieser Stelle untermauern, dass wir die kommunale Stellenobergrenzenverordnung für überflüssig halten. Mit den Stellenobergrenzen deckelt das Land unabhängig von Stellenbewertungen Beförderungsmöglichkeiten. Dieses antiquierte Instrument widerspricht der gewünschten Entbürokratisierung, der kommunalen Eigenverantwortung sowie dem Erfordernis einer modernen Verwaltung mit motiviertem

Personal, dass leistungsgerecht bezahlt wird. Wir fordern das Land nachdrücklich auf, von der durch den Bundesgesetzgeber eingeräumten Flexibilisierungsmöglichkeit endlich Gebrauch zu machen.

Für Rückfragen in der Sache stehen wir Ihnen gern und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R.

Anke Schwitzer  
Landesbundvorsitzende

Christian Pagel  
Landesgeschäftsführer